

Von: Gemeinde Ladis <gemeinde@ladis.tirol.gv.at>
Gesendet: Montag, 02. November 2020 21:43
Betreff: Amtliche Mitteilung (Informationen) - COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV (Ausgangsregelung, Gemeinderatssitzungen, Parteienverkehr, etc.)
Anlagen: 201030_Erweiterte-Maßnahmen ab-Nov.png; Kurzzusammenfassung Schutzmaßnahmen-VO-Regelungen des Bundes 31.10.2020.pdf
Wichtigkeit: Hoch



**Gemeinde
LADIS**

Amtliche Mitteilung (Informationen)

COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV

Mit **3. November 2020** tritt die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 463/2020, in Kraft. Diese Verordnung gilt bis einschließlich 30. November 2020; während dieses Zeitraumes tritt die COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020 idgF, außer Kraft (§ 19 Abs. 2). Diese Verordnung beinhaltet zum Zweck der deutlichen Reduzierung von Kontakten und damit der Verbreitung von COVID-19 weitgehende Einschränkungen des gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens (insbesondere durch die Schließung von Gastronomie, Hotellerie und Freizeiteinrichtungen, ein generelles Verbot, Kontaktbeschränkungen sowie Ausgangsbeschränkungen während der Nachtstunden) und strenge Vorschriften zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen (insbesondere durch Besuchsbeschränkungen und regelmäßige Testungen in Krankenanstalten sowie Alten-, Pflege und Behindertenheimen), während der Handel, Gewerbebetriebe und die Industrie sowie der Dienstleistungssektor nach Maßgabe spezifischer Hygiene- und Schutzvorschriften geöffnet bleiben. Dasselbe gilt für Kindergärten und die Pflichtschulen.

Ausgangsregelung (§ 2 Abs. 1 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung):

Nach § 2 Abs. 1 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr des folgenden Tages nur zu folgenden Zwecken zulässig:

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Darunter fällt lt. BMSGPK sowohl die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, wie auch die Deckung eines Wohnbedürfnisses z.B. an Zweitwohnsitzen, der Kontakt mit nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartnern, die Befriedigung religiöser Grundbedürfnisse wie Friedhofsbesuche, die Grundversorgung von Tieren sowie alle – auch nicht akute – Arztbesuche),
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist, oder Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren oder Amtshandlungen,
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung.

Diese Bestimmung gilt vorerst bis 12. November 2020.

Gemeinderatssitzungen (Öffentlichkeit - § 36 TGO 2001)

In Hinblick auf die für morgen Abend um 20:00 Uhr anberaumte Gemeinderatssitzung wird wie folgt mitgeteilt:

Tätigkeiten (Sitzungen, etc.) der Gemeindeorgane, insbesondere des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes, sind ausdrücklich von den Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ausgenommen. Das bedeutet, dass die Sitzungen des Gemeinderates jederzeit abgehalten werden können, da die Mandatäre selbst nicht den Ausgangsbeschränkungen unterliegen.

*Im Hinblick auf die massiv gestiegenen Infektionszahlen und die verordneten strengen Maßnahmen wird den Gemeinden jedoch **dringend empfohlen**, jedenfalls Maßnahmen wie das Einhalten des Sicherheitsabstandes, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die allgemeinen Hygienevorschriften durch Regelung in der Hausordnung der jeweiligen Gemeinde bzw. im Rahmen der Sitzungspolizei zu treffen.*

Laut Mitteilung der Abteilung Gemeinden vom Amt der Tiroler Landesregierung ist aufgrund der nunmehr nach § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr bestehenden Ausgangsbeschränkungen davon auszugehen, dass § 36 Abs. 3 erster Satz TGO wieder zur Anwendung gelangt.

Daher finden ab 3. November 2020 Gemeinderatssitzungen ab 20:00 Uhr mit eingeschränkter Öffentlichkeit statt, d. h. nur jene Personen, die nicht den Ausgangsbeschränkungen nach § 2 unterliegen (z. B. Pressevertretern in Ausübung ihres Berufes, Gemeindebedienstete, allenfalls sachkundigen Personen, die der Sitzung beigezogen werden, etc.), können daran teilnehmen, da diese unter die Ausnahme nach § 2 Z 3 „berufliche Zwecke“ fallen.

Zuhörer oder andere Personen, die den Ausgangsbeschränkungen nach § 2 unterliegen, können nicht an der Gemeinderatssitzung teilnehmen.

Parteienverkehr im Gemeindeamt

Der Parteienverkehr bei Ämtern und Behörden sowie den (Verwaltungs-)Gerichten bleibt unter Einhaltung der bekannten Hygiene- und Schutzvorschriften weiterhin möglich.

Es ist ein Abstand von einem Meter gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten. Weiters haben die Parteien eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Ausnahme: Die Pflicht zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht, wenn dies zur Ausübung der Verwaltungstätigkeit in Ausübung des Parteienverkehrs erforderlich ist (§ 15 Abs. 5).

Allgemeine Regelung beim Betreten öffentlicher Orte

Beim **Betreten öffentlicher Orte im Freien** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten.

Beim **Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten** und eine den **Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung** zu tragen.

Freizeiteinrichtungen

Das **Betreten von Freizeiteinrichtungen**, ausgenommen im privaten Wohnbereich, zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen dieser Einrichtungen ist **untersagt**.

Als Freizeiteinrichtungen gelten Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen, wie **insbesondere**

- Freizeit- und Vergnügungsparks
- Bäder und Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Bäderhygienegesetzes (BHygG)
- Tanzschulen

- Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos
- Schaubergwerke
- Einrichtungen zur Ausübung der Prostitution
- Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts
- Indoorspielplätze, Museen, Tierparks und Zoos

Veranstaltungen

Veranstaltungen sind untersagt.

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

Das **Veranstaltungsverbot** gilt nach Abs. 3 u.a. **nicht** für

1. Sportveranstaltungen im Spitzensport nach § 14,
2. berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind,
3. den privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen,
4. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes mit der Maßgabe zulässig, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben,
5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen), sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist (**Anmerkung:** darunter fallen Sitzungen von Organen von Vereinen, GmbH's, Aktiengesellschaften, ...),
7. Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, und
8. Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger.

Erlaubt sind hingegen

- **Begräbnisse** mit **höchstens 50 Personen** (§ 13 Abs. 4)
- Zusammenkünfte zu **erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken** (§ 13 Abs. 6)

Für den Bildungsbereich wird seitens des Bildungsministeriums eine eigene Verordnung erlassen!

Hinweis: Gerne verweisen wir auch auf die Seite des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at

Beilagen:

- Zusammenfassungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:
FLORIAN KLOTZ

i.A.

Pauli ERHART
Gemeindeamt Ladis / Amtsleiter
Dorfstraße 8, A-6532 Ladis



Tel: +43 (0)5472 6612 | Fax: +43 (0)5472 6612-4
gemeinde@ladis.tirol.gv.at | <http://www.ladis.tirol.gv.at>